

Ochtumverband
Danziger Str. 3
27243 Harpstedt

Fachbereich

Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr

Fachdienst

Umwelt

Untere Wasserbehörde

Kontakt

Herr Bastürk

Gebäude

Stadthaus

Zimmer

418

Telefon

(04221) 99-2863

Telefax

(04221) 99-1256

E-Mail

wasserwirtschaft@delmenhorst.de

Zeichen

562/10/22.03

Datum

16.11.2022

**Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung von Sekundärräuen an der Welse auf der Gemarkung Delmenhorst, Flur 2, Flurstück 460/001, 281/003
Hier: Plangenehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Ihres Antrags vom 29.08.2022 erteile ich Ihnen hiermit gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die wasserrechtliche Plangenehmigung für das o.g. Vorhaben.

Folgende Unterlagen sind Grundlage und damit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Anlage 1: Antrag mit Erläuterungen
- Anlage 2: Lageplan Welse (M. 1: 10.00)
- Anlage 3: Einverständniserklärung des Eigentümers
- Anlage 4: Genehmigungsplan - Kostenberechnung

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte nachstehend aufgeführter Kostenfestsetzung.

Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn sowie die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine Abnahme hat unter der Aufsicht der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fotodokumentation der Anlagen unter Angabe der Rechts- und Hochwerte bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.
2. Am Standort 2 befindet sich parallel zu Straße ein Amphibienleitsystem, bei welchem die Funktionsfähigkeit der Leitanlage nicht durch die Baumaßnahme eingeschränkt werden darf. Somit ist ein ausreichend großer Abstand zur Anlage einzuhalten.
3. Bei dem betroffenen Grünland handelt es sich um eine Weide in z. T. stark feuchter Ausprägung. Es sind möglichst bodenschonende Fahrzeuge zu verwenden und für die Transportwege Baggermatratzen oder Bodenplatten auszulegen.
4. Anfallender Erdaushub darf nicht dauerhaft außerhalb der Sekundäraue aufgebracht werden.
5. Außerhalb der Sekundäraue ist die beanspruchte Grasnarbe ggf. zu lockern und zu rekultivieren (Ansaat mit Regio-Saatgut RSM Regio 1 UG 01)
6. Spätestens ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme ist eine Nachkontrolle im Beisein der Unteren Wasserbehörde durchzuführen und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

Begründung:

Sie beantragen mit Datum vom 29.08.2022 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung von Sekundärauen an der Welse auf der Gemarkung Delmenhorst, Flur 2, Flurstück 460/001, 281/003.

Dies stellt eine Gewässerbaumaßnahme im Sinne des § 67 WHG (=wesentliche Umgestaltung eines Gewässers) dar. Dieser Gewässerausbau bedarf gem. § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs- oder zumindest eines Plangenehmigungsverfahrens.

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann verzichtet werden, wenn das Gewässer keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine naturnahe Umgestaltung von Bächen im Sinne der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 II UVPG erforderlich. Jedoch entfällt diese gem. § 3 II NUVPG, da es sich hierbei um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 UVPG handelt. Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens konnte aus vorgenannten Gründen verzichtet werden.

Die geplante Herstellung von Sekundärauen an der Welse trägt zur Verbesserung der eigendynamischen Gewässerentwicklung bei und schafft mithilfe der Einbauten eine naturnahe Entwicklung der Uferbereiche, sodass in dessen Folge gewässertypische Habitats für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten entstehen. Dadurch wird die Verbesserung des ökologischen Potenzials im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie angestrebt.

Versagungsgründe nach § 68 III WHG liegen nicht vor, sodass die Plangenehmigung erteilt werden konnte.

Der Kostenbescheid ergeht auf der Grundlage der §§ 1 und 5 NVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, einzulegen.

Kostenfestsetzung

Für meine vorstehende Entscheidung erhebe ich entsprechend den §§ 3 und 9 NVwKostG i.V.m. § 1 AllGO und Tarif-Nr. 96.1.23.1.1 des Kostentarifs zur AllGO Kosten in Höhe von insgesamt 400,13 €.

Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Herstellungskosten laut Antrag **4.580,00 €**

Die Gebühr beträgt 1,5 % der Kosten,
jedoch mind. 300 € (1,5 % von 4.580,00 €) 68,70 € → **300,00 €**

Verwaltungskosten Gesamt: 300,00 €

Die Verwaltungskosten in Höhe von **300,00 €** bitte ich binnen eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf das auf Seite 1 angegebenen Konto der Stadt Delmenhorst unter Nennung des Kassenzzeichens **60400.10000 Verfahrenskosten zur Herstellung von Sekundärauen an der Welse** einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 II 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei Anforderungen von öffentlichen Kosten entfällt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bastürk